

Ausrüstungsvorschriften Laser SB3 auf Basis der Class Rules 2009

Übersetzung und Anmerkungen durch Marc-Dominique Tidow, Stand 2/2010

Diese Übersetzung ist in keiner Weise offiziell und im Zweifelsfalle gilt die englischsprachige Version des World Council in der aktuellsten Fassung.

Diese Übersetzung soll lediglich dazu dienen es allen deutschen Crews zu ermöglichen ihre Boote regelkonform auszurüsten. Wie es sich zurzeit darstellt wird vor Allem bei den Ausrüstungsvorschriften vieles etwas gelockert werden. Die Version 2009 ist jedoch immer noch die einzig gültige. Über offizielle Regeländerungen wird künftig auf der Seite www.lasersb3.de und über den Newsletter informiert.

Die Liste des mitzuführenden Equipments hört sich manchmal so an als ginge es nicht um ein kleines Segelboot mit dem in Küstennähe Regatten gefahren werden sollen, sondern um einen größeren Racer für Transatlantikrennen. Hier zeichnet sich jedoch eine wesentliche Änderung ab nach der künftig fast alle Ausrüstungsgegenstände durch die NOR gestrichen werden dürfen.

Das wird wahrscheinlich bei einigen Events auch so sein. Wer jedoch ernsthaft an internationalen Großevents teilnehmen will wird wohl um die eine oder andere Anschaffung nicht herumkommen.

Anmerkungen sind in grau und kursiv.

Class Rules Part II Requirements and Limitations

Section C – Conditions for Racing

C.3 Crew

C.3.1 Weights

(a) Das Gesamtgewicht der, wenigstens mit Unterwäsche bekleideten, Crew darf 270 kg nicht überschreiten.

(b) Die Besatzungen müssen bei der Registrierung, vor den Wettfahrten, gewogen werden sofern dies durch die Ausschreibung vorgesehen ist.

(c) Falls sich das Gesamtgewicht einer Crew durch Wechsel eines Besatzungsmitgliedes um mehr als 15 kg ändert, muss Ballast in Form von Wasserkanistern unter Deck an der Maststütze mitgeführt werden so, dass das angepasste Gewicht um nicht mehr als 15 kg vom ursprünglichen Gewicht abweicht.

C.3.2 Limitations

(a) Die Besatzung darf höchstens aus 4 Personen bestehen.

Da kein Minimum benannt ist, darf also durchaus auch einhand gesegelt werden. ;)

(b) Besatzungsmitglieder dürfen nur ausgewechselt werden wenn:

(1) Der Wechsel der Wettfahrtleitung vor Beginn der Veranstaltung schriftlich angekündigt wurde. Hierbei müssen genaue Angabe zum nötigen Crewwechsel gemacht werden und auch das neue Besatzungsmitglied muss vor der ersten Teilnahme zum Wiegen zur Verfügung stehen.

oder

(2) Der Wechsel durch die Wettfahrtleitung im genehmigt wurde, bevor die erste Wettfahrt gestartet worden ist und der Wechsel aufgrund unvermeidbarer Umstände nötig ist.

C.3.3 Positioning

Besonders dieser Abschnitt wurde und wird sehr heiß diskutiert, denn hier gab es besonders bei den Weltmeisterschaften Unklarheiten. Hier wird an einer Verbesserung der Formulierung und auch an einer Änderung der Regelung gearbeitet.

(Da dieses Thema scheinbar viel Zündstoff bietet weise ich nochmal darauf hin, dass ausschließlich der englische Originaltext der aktuellsten Class Rules gültig ist.)

Sehr schön finde ich, dass die sogenannte No Hiking Rule mit „When Hiking or sitting outboard“ anfängt.

(a) Beim Ausreiten (Hiking or sitting outboard) müssen alle Crewmitglieder so dem Boot zugewandt sitzen (facing inboard), dass die Basis der Wirbelsäule oder die Beine weder auf, noch außerhalb der Side Rails oder der verlängerten Linie der Rails liegen.

(b) Zum Ausreiten dürfen keine Vorrichtungen, Methoden, Schoten außer den vom Hersteller dafür vorgesehenen Fußschlaufen genutzt werden.

Dies bedeutet also, dass sich kein Besatzungsmitglied unter Travellerleinen oder sonst irgendwo einhaken darf. Auch hier wird im World Council viel diskutiert. Es ist sogar im Gespräch das eventuell der Einbau zusätzlicher Fußschlaufen erlaubt werden soll.

C.4 PERSONAL EQUIPMENT:

C.4.1 Pflichtausrüstung:

(1) Für jede an Bord befindliche Person muss eine Auftriebshilfe an Bord vorhanden sein die wenigstens dem Standard ISO 12402-5 (CE 50 Newtons) entspricht. Diese Auftriebshilfe muss an Deck gestaut *oder getragen* werden.

Da die 50 Newton Kategorie als Minimum genannt ist dürfen ,meiner Auffassung nach, auch Automatikwesten verwendet werden, da diese in der Regel bessere Auftriebswerte bieten.

(2) Bekleidung und Ausrüstung mit Wassertaschen oder besonders hohem Wasserhaltevermögen zur Erhöhung des Gewichtes sind verboten.

C.5 Equipment

Austausch dieser Ausrüstungsgegenstände ist erlaubt und die Teile dürfen, soweit nicht anderweitig ausgeschlossen, von beliebigen Herstellern / Lieferanten bezogen werden.

C.5.1 Pflichtausrüstung:

(1) Horseshoe Lifebuoy

Ein Horseshoe Lifebuoy (Rettungsring in Hufeisenform) am Heck befestigt.

Zwar wird viel diskutiert, ob dieser „Rettungsring“ nicht lieber von der Liste gestrichen und dafür immer das Tragen von Auftriebshilfen vorgeschrieben werden sollte, aber derzeit ist der Horseshoe vorgeschrieben.

(2) Ein Eimer mit einem Volumen von wenigstens 9 Litern, an einer Leine von min. 2 Länge bei einem Leinendurchmesser von wenigstens 4 mm.

(3) Ein Anker mit Kettenvorlauf (Stahl). Mindestgewicht Anker und Kettenvorlauf 6 kg. Bei Nichtgebrauch sicher zu verstauen.

(4) Ankerleine (also keine Schwimmleine). Mindestlänge 30 m mit einem Mindestdurchmesser von 8mm.

(5) Eine schwimmfähige Wurfleine, am Heck befestigt zu führen. Min. 10m Länge und 6mm Durchmesser.

(6) Motor

Ein Aussenbordmotor mit einem Mindestgewicht von 11 kg ohne Kraftstoff. Dieser Motor ist bei Nichtgebrauch an der vorgesehenen Stauposition unter Deck zu fahren. Eine Aussenborderhalterung (Original) die nur angepasst werden darf um den jeweiligen Motor aufzunehmen.

Wenigstens 4 Liter Kraftstoff(gemisch) in einem Kunststoffcontainer bei Abfahrt. Feuerlöscher. *Hier ist keine Größe und kein Löschmittel vorgegeben.*

oder

22 kg Ballast der in der vorgesehenen Motorstauposition zu fahren ist.

Hier wird in der Regel Wasserballast in einem Kanister verwendet.

Zur Zeit wird in England diskutiert ob und in welcher Form diese Regel geändert werden soll. Im Gespräch ist zum Beispiel die Verwendung von Elektromotoren zu erlauben. Elektromotoren sind derzeit nicht zulässig (Engine = Verbrennungskraftmaschine)

(7) Ein funktionsfähiges UKW Sprechfunkgerät.

*Ich fürchte, dass dieser Ausrüstungsgegenstand wohl bei einigen Seglern problematisch sein wird, da das mitführen eines Sprechfunkgerätes in Deutschland nicht so unproblematisch ist wie in anderen Ländern. Zum einen muss eine Seefunkstelle angemeldet werden, zum anderen muss zum Betrieb der Seefunkstelle der **Bootsführer** über ein entsprechendes Seefunkzeugnis verfügen, also wenigstens das SRC Short Range Certificate.*

Die Anmeldung der Seefunkstelle ist jedoch unkompliziert.

Ein Streichen dieses Punktes der Ausrüstungsliste scheint nicht im Gespräch zu sein.

(8) Erste Hilfe Set in wasserdichtem Kasten oder Tasche. *Inhalt ist nicht definiert. Hat schon jemand probiert ein einlaminiertes Heftpflaster als First Aid Kit zu deklarieren?*

(9) Pyrotechnik:

Zwei rote Handfackeln und zwei orange Rauchsignale mit gültigem Ablaufdatum, in einem wasserdichten Behältnis oder Tasche.

C.5.2 Optional:

Die optionale Ausrüstung ist deshalb so genau gelistet, weil hierdurch alle nicht in diesen Punkten gelistete Ausrüstung ausgeschlossen sind, also nicht mitgeführt werden dürfen.

Dies gilt insbesondere für GPS Geräte und Mobiltelefone (Smartphones etc.)

(1) Eine Kompass und Zeitnahmevorrichtung oder eine Kombination der beiden darf am Mast befestigt werden unter der Voraussetzung, dass nur Anzeige von Kurs (*Heading nicht COG!*), aktuelle oder abgelaufene Zeit, Wassertiefe und Fahrt durchs Wasser angezeigt werden können.

Gemeint sind hier die verwendeten Tacktick Geräte. GPS Geräte sind hierdurch also ausgenommen.

(2) PVC Tape darf an allen Teilen des Rumpfes, den Segeln und dem Rigg angebracht werden solange hierdurch kein Leistungsvorteil erzielt wird.

(3) Das Mitführen von zusätzlichen Leinen, Fendern, Ersatzteilen, Auftriebskörpern und Sicherheitsausrüstung ist nicht limitiert, sofern hierdurch nicht die strukturellen Eigenschaften des Bootes verändert wird oder ein Leistungsvorteil entsteht.

(4) Jegliche Systeme aus Tapes, Leinen oder Clips deren einzige Funktion es ist ein Lösen der Spanschrauben zu verhindern.

(5) Auftriebskörper vom lizenzierten Hersteller (LM) geliefert.

(6) Seekarten und Hilfsmittel zum Aufzeichnen von Kompasskursen.

(7) Tape, Leinen, Taschen oder Vorrichtungen zum Sichern von Sicherheitsausrüstung oder anderer Ausrüstung.

(8) Taschen oder Vorrichtungen dürfen an Deck befestigt werden, wenn ihre einzige Funktion das Verstauen von Ausrüstung, Nahrungsmitteln oder Getränken ist.

(9) Windbündel dürfen an jeden Teil der Fock, dem Großsegel und dem Rigg angebracht werden.

(10) Die Methode die Schot an den Gennaker anzuschlagen ist nicht eingeschränkt, unter der Voraussetzung, dass das stehende Segeln nicht weiter als zehn Zentimeter von der eigentlichen Schot entfernt ist.

(11) Die Methode der Anbringung der Beschläge ist nicht eingeschränkt, darf aber nicht die Position, die Funktion, oder den eigentlichen Zweck und Einsatz des Beschlages verändern oder einen Leistungsvorteil erbringen.

(12) Die Benutzung von elastischem Tape, Kunststoff- und Edelstahlringen, Klettverschlussband, elastischen Leinen, Leinen und Kugeln ist nicht eingeschränkt, so lange hierdurch nicht eine Änderung der Schotführung oder die vorgesehen Funktion von Ausrüstungsgegenständen verändert wird.